

Verwaltungskostenbeiträge und Mahngebühren, gültig ab 1.1.2019

1. Verwaltungskostenbeiträge

a) Arbeitgeber

Die Verwaltungskosten der AHV für Arbeitgeber werden im Verhältnis zur AHV-Lohnsumme erhoben. Sie sind vom Arbeitgeber zu tragen.

AHV-Lohnsumme CHF	Ordentlicher Verwaltungskostensatz mit elektronischer Abwicklung *	Erhöhter Verwaltungskostensatz ohne elektronische Abwicklung
bis 500'000	0,15%	0,20%
500'001 - 1'000'000	0,12%	0,17%
1'000'001 - 3'000'000	0,10%	0,15%
3'000'001 - 5'000'000	0,08%	0,13%
5'000'001 - 10'000'000	0,06%	0,11%
10'000'001 - 20'000'000	0,04%	0,09%
über 20'000'000	0,02%	0,07%

*Nutzung der elektronischen Abwicklung

Der ordentliche Verwaltungskostensatz kommt für das ganze Jahr zur Anwendung, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- die Daten für das Jahreslohnmeldeverfahren (Lohnbescheinigung) einwandfrei über das connect übermittelt worden sind (ELM-Record direkt aus dem Lohnbuchhaltungsprogramm oder Online-Erfassung der Lohnbescheinigung)
- und**
- der Versand sämtlicher Spida-Dokumente (inkl. Rechnungen, Familienzulagenentscheide, EO-Gutachten etc.) auf dem elektronischen Weg (connect) erfolgt.

Bei unterjährig Anpassung des Versandweges bis 30.06., kommt der jeweilige Verwaltungskostensatz für das ganze Jahr zur Anwendung. Anpassungen ab dem 01.07. haben keine Auswirkung für das laufende Jahr.

Beitragssatz für Nachträge

Nachträge aufgrund von nachträglichen Lohnmeldungen oder aufgrund von Revisionen werden aufgrund des zusätzlichen Aufwandes mit Verwaltungskostensatz von einheitlich 0,15% der entsprechenden AHV-Lohnsumme belastet.

b) Selbständigerwerbende

Die Verwaltungskosten der AHV für Selbständigerwerbende werden im Verhältnis zu den AHV/IV/EO-Beiträgen erhoben.

AHV-Beiträge	Verwaltungskostensatz
Generell	2,0%

c) Nichterwerbstätige

Die Verwaltungskosten der AHV für Nichterwerbstätige werden im Verhältnis zu den AHV/IV/EO-Beiträgen erhoben.

AHV-Beiträge	Verwaltungskostensatz
Generell	5,0%

2. Mahngebühren AHV / Familienausgleichskasse

Die Mahngebühren sollen für die zusätzlichen Umtriebe bei unpunktlicher Begleichung der Beitragsrechnungen entschädigen. Gleichzeitig soll jedoch die Verhältnismässigkeit zwischen Rechnungsbetrag und Mahngebühr gewahrt bleiben. Deshalb werden die Mahngebühren gestaffelt festgelegt:

Rechnungsbetrag CHF	Mahngebühren CHF
bis 10'000	50.00
10'001 - 20'000	80.00
20'001 - 30'000	110.00
30'001 - 40'000	140.00
40'001 - 50'000	170.00
über 50'000	200.00

Für Veranlagungsverfügungen von Lohnbeiträgen zwecks Rechtsöffnung werden generell Veranlagungskosten von CHF 100.00 in Rechnung gestellt.